

Meldepflicht - Art. 9 EMIR

Rechtsquellen

- Level 1: Art. 9 EMIR
- Level 2: Binding Technical Standards mit Verordnungscharakter
 - Regulatory Technical Standards
 - Implementing Technical Standards (Als Link verfügbar auf der Internetseite der BaFin)
- Level 3: ESMA FAQ

Art. 9 EMIR

Art. 9 Absatz 1 Satz 1:

Gegenparteien und CCPs stellen sicher, dass die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten an ein gemäß Artikel 55 registriertes oder gemäß Artikel 77 anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden.

Art. 9 Absatz 1 Satz 2:

Die Einzelheiten sind spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Kontraktes folgenden Arbeitstag zu melden.

Art. 9 EMIR

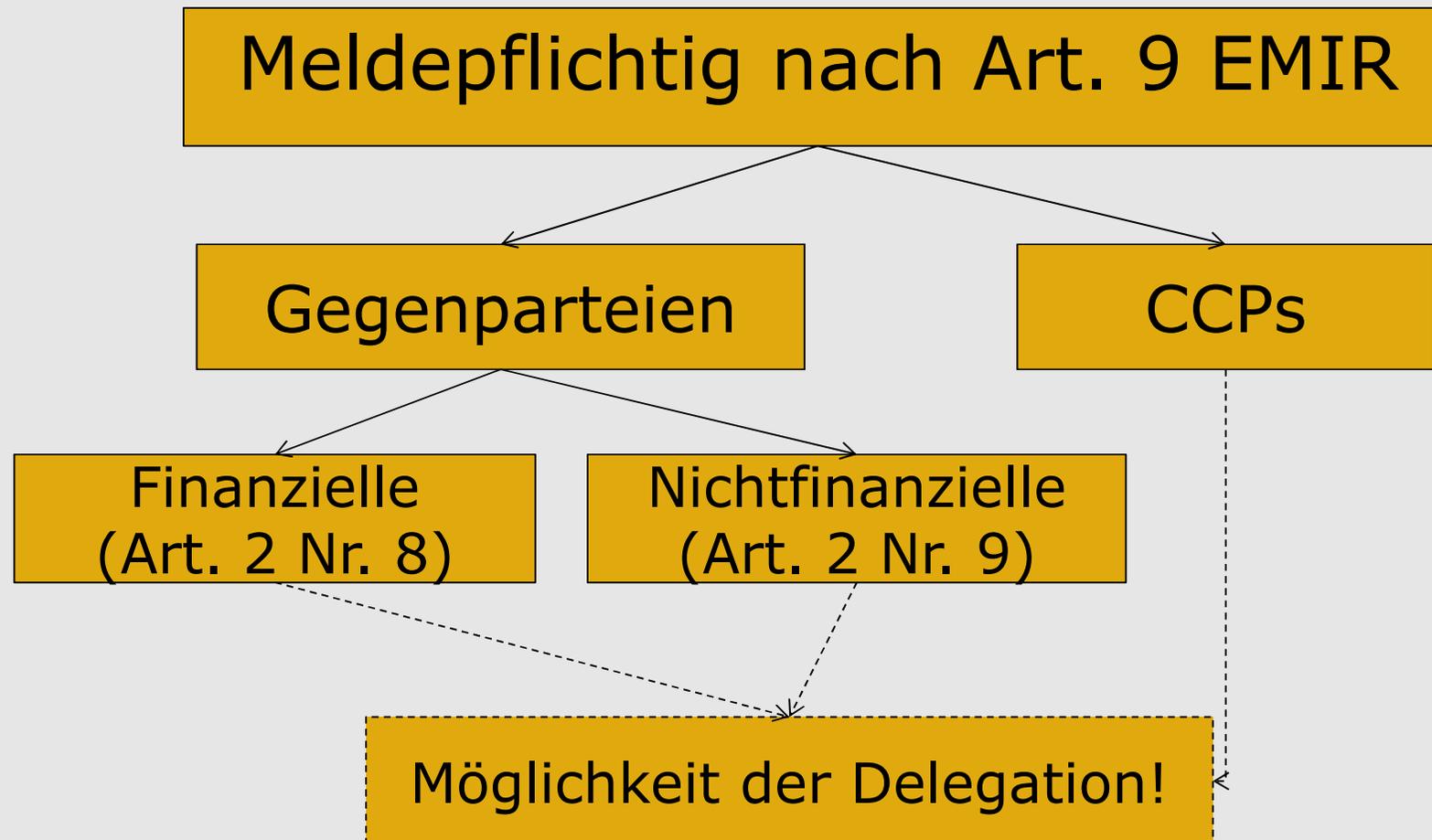
Art. 9 Absatz 1 Satz 3:

Die Meldepflicht gilt für Derivatekontrakte, die a) vor dem 16. August 2012 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen, b) am oder nach dem 16. August 2012 geschlossen werden.

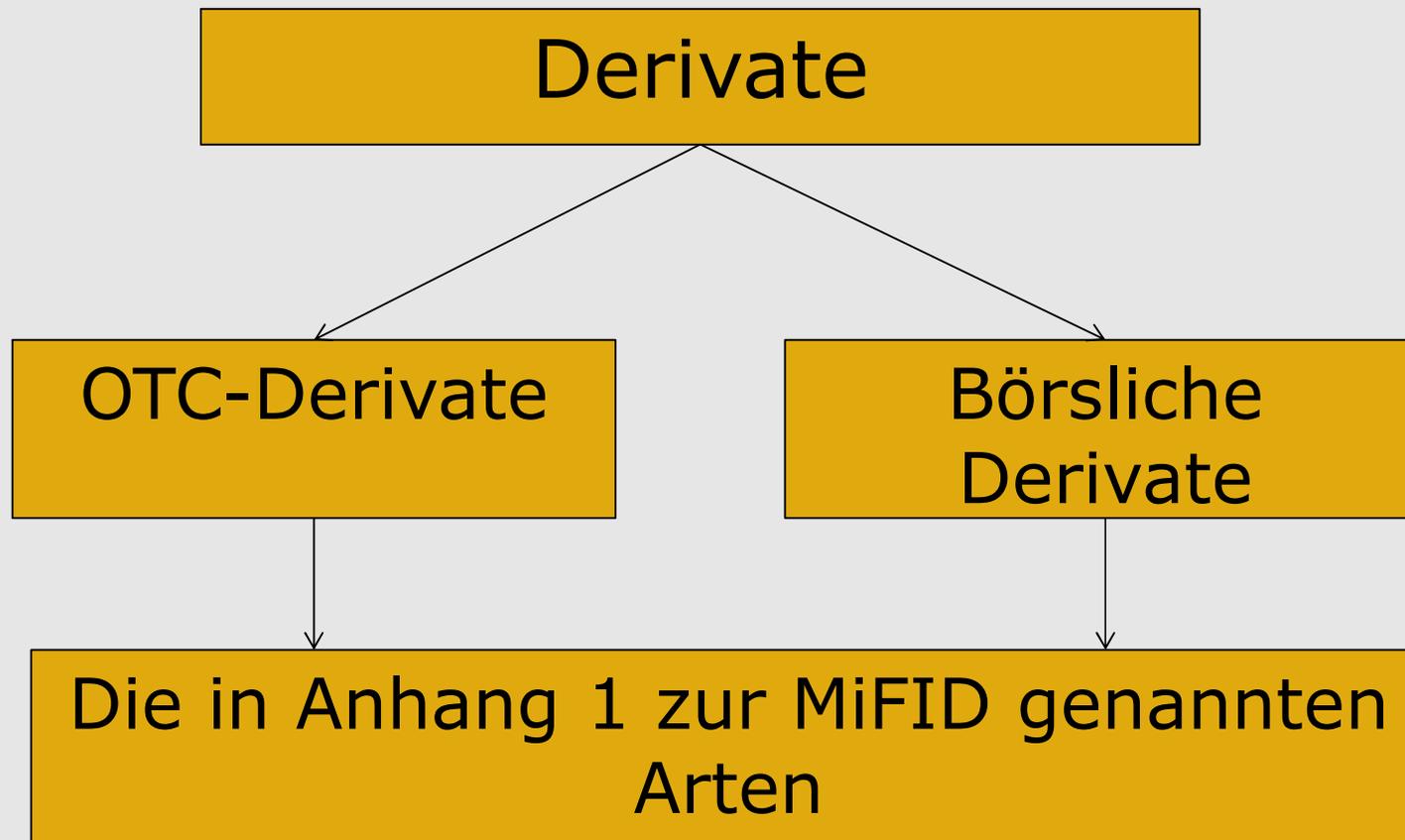
Art. 9 Absatz 1 Satz 4:

Eine der Meldepflicht unterliegende Gegenpartei oder CCP kann die Meldung der Einzelheiten zu den Derivatekontrakten delegieren.

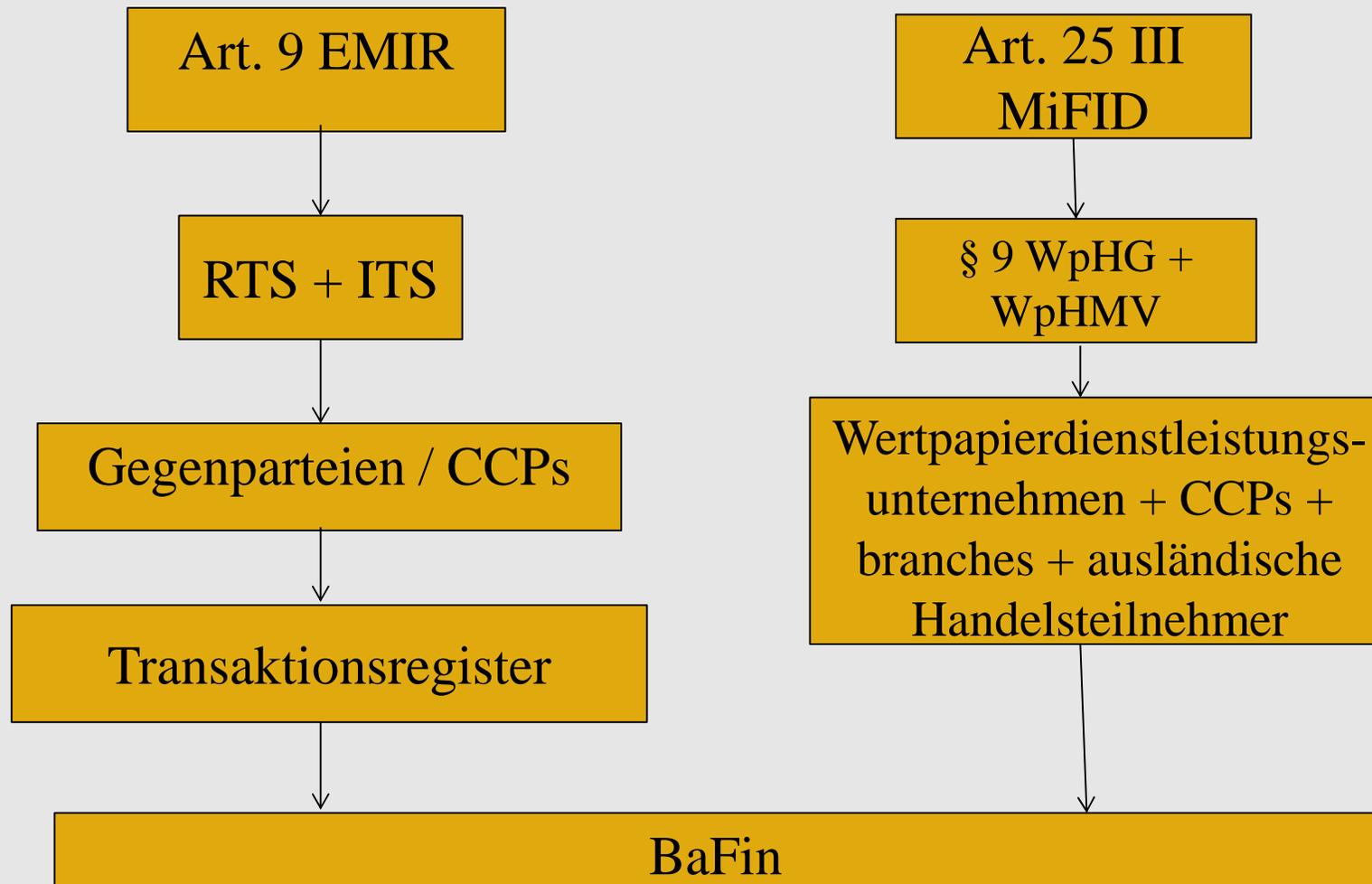
Meldepflichtige Personen



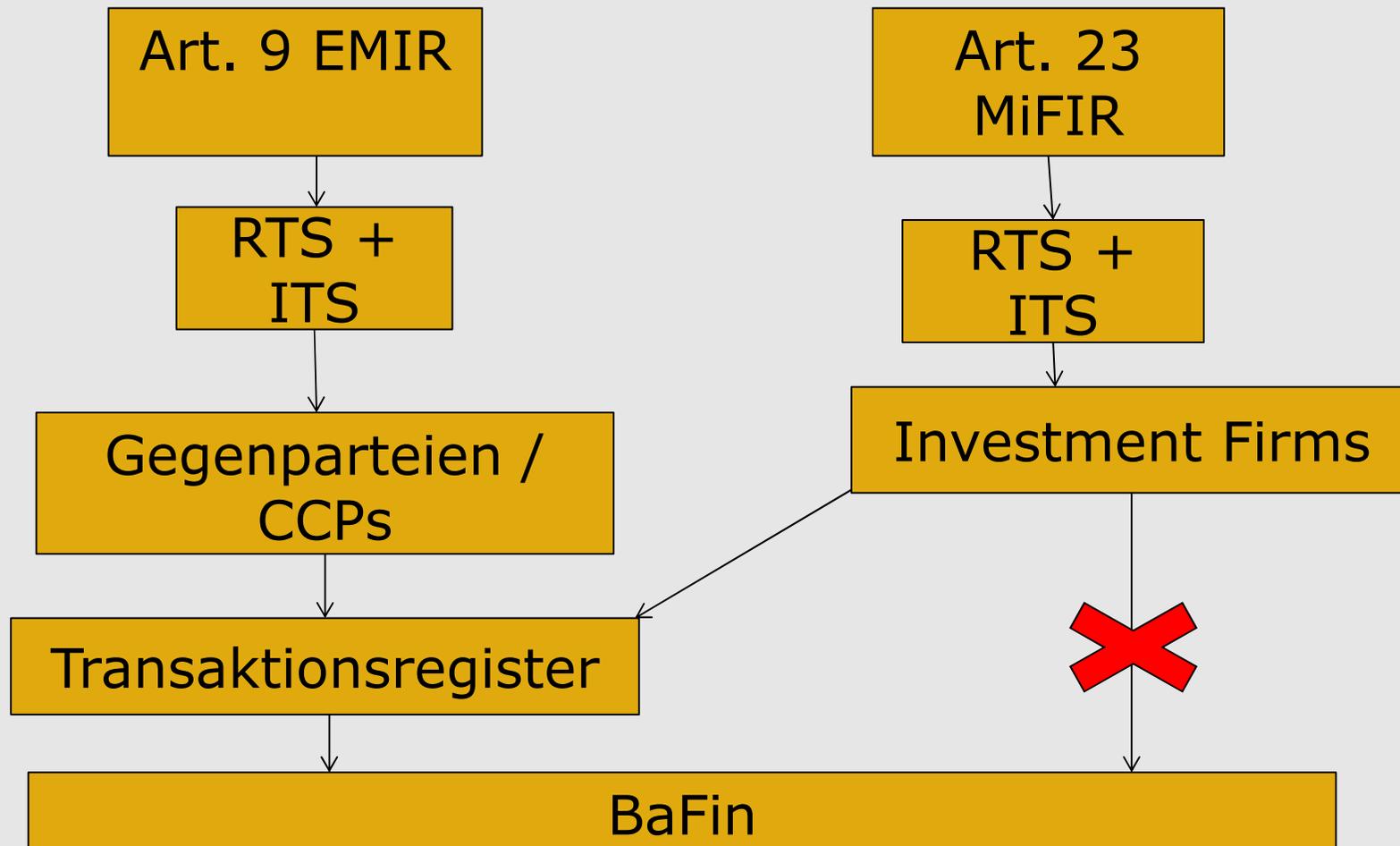
Meldepflichtige Finanzinstrumente



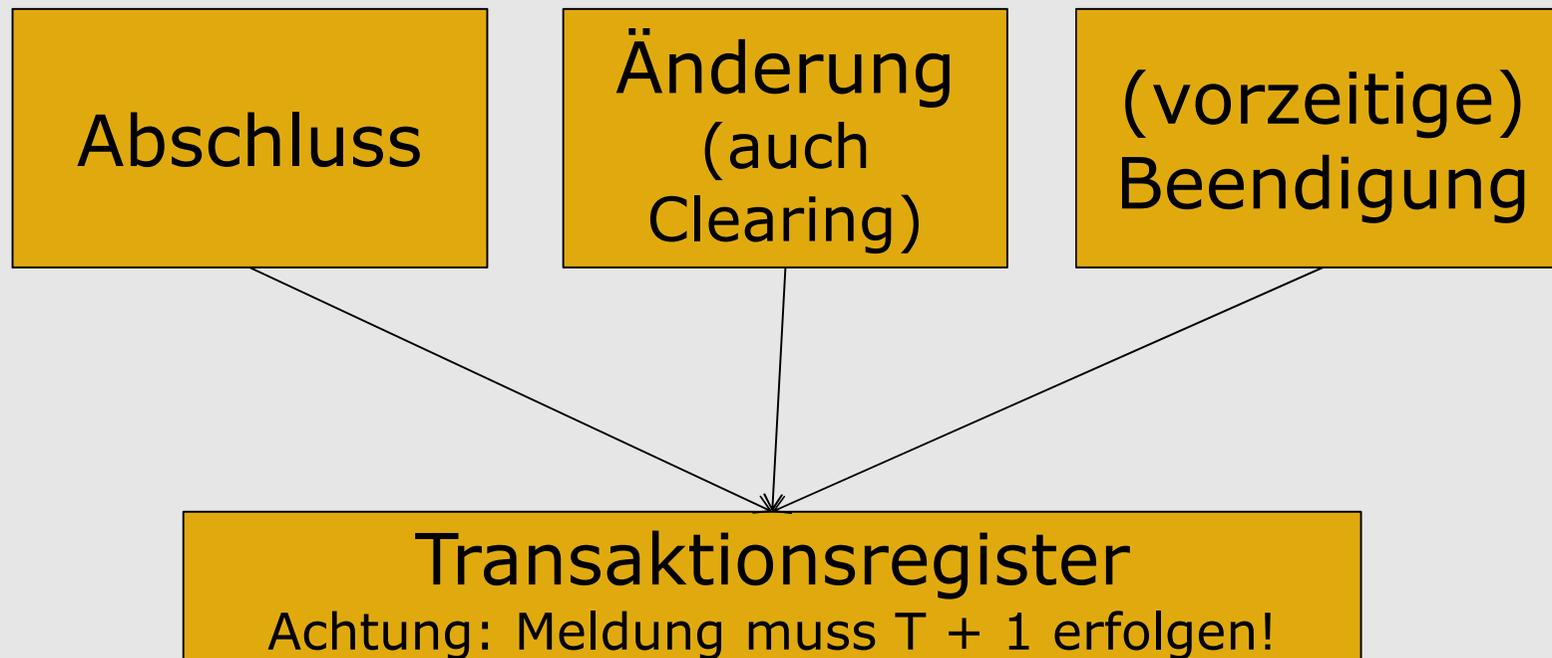
Zusammenspiel mit § 9 WpHG



Zusammenspiel mit MiFIR



Meldungen: Wie?



Exposures / Collateral

1. Grundsatz: Exposure muss mitgeteilt werden.
2. Abbildung von Collateral im Meldesatz
3. Tägliche Meldung der Mark-to-Market / Mark-to-Model-Bewertung des Kontrakts
4. Ausnahme für börsliche Geschäfte
-> Mark-to-Market wird nur vom CCP gemeldet.
5. Ausnahme für nichtfinanzielle Gegenparteien unterhalb der Clearing-Schwelle
-> Weder Meldepflicht für Collateral, noch für Mark-to-Market

Fristen

1. Für Kredit- und Zinsderivate:
 - a) Ursprüngliche Regelung in ITS: frühestens ab 01.07.2013
 - b) Da zum 01.04.2013 noch kein TR vorhanden war, 90 Tage nach Registrierung eines TRs
 - c) Spätestens am 01.07.2015 (an ESMA)
2. Für sonstige Derivate: 6 Monate später
3. Nachmeldung seit dem 16.08.2012 bestehender Derivate:
 - Noch laufende: 90 Tage nach Reporting-Start
 - Nicht mehr laufende: 3 Jahre nach Reporting-Start
4. Fristverlängerung für Collateral-Reporting: 180 Tage

Erstellung einer Meldung

Insgesamt enthalten die Technischen Standards 85 Meldefelder, unterteilt in:

26 Meldefelder für „Counterparty Data“

-> aus Sicht der jeweiligen meldepflichtigen Partei zu befüllen

59 Meldefelder für „Common Data“

-> ggf. nur einmal für beide Meldungen zu übermitteln, falls Meldung im Namen beider Kontrahenten erfolgt

Legal Entity Identifier (LEI)

Verwendung des LEI/pre-LEI wird durch technische Standards vorgegeben.

BIC kann nur dann verwendet werden, wenn weder LEI, noch pre-LEI verfügbar sind, was vss. nicht der Fall sein wird, denn:

Schon jetzt sind pre-LEIs verfügbar, derzeitige Vergabestellen sind WM Datenservice (www.geiportal.de) und DTCC (www.ciciutility.org).

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Dominik Zeitz
Referat Meldewesen WA 14
Dominik.Zeitz@bafin.de